

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Abschrift GESETZENTWURF	
Zl. 82	-GE/19 P1
Datum: 22. OKT. 1991	
Verteilt: 25. Okt. 1991 Fro	

Wien, am 17.10.1991

L. n. Jomistyn

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-991/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

J. Schuster

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHLUS

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 17.10.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
21.251/2-II/B/13/91 12.9.1991

Unser Zeichen: 5-991/N
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Durch die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist es notwendig, diesen Sachbereich aus dem Krankenpflegegesetz herauszunehmen. Das ist das Ziel der Vorlage neben diversen legislativen Klarstellungen.

Grundsätzlich stellt sich jedoch die Frage nach der Abdeckung des "geriatrischen Dienstes", der im § 1 nicht speziell genannt ist, und im "Krankenpflegefachdienst" in nicht befriedigender Weise subsumiert werden kann. Es sollte somit in § 1 das Berufsbild des "geriatrischen Dienstes" aufge-

- 2 -

nommen werden. Die Ausbildungsvorschriften der Pflegehelferverordnung beschränken sich auf Hilfsdienste in der Altenpflege. So sehr die Ausbildung von Pflegehelfern in Alten- bzw. Seniorenheimen zu begrüßen ist, müßte doch der stationären und ambulanten Behandlung sowie der Pflege älterer Menschen besondere Bedeutung beigemessen werden. Durch eine spezielle Ausbildung im Bereich der Geriatrie, Gerontologie und Geronto-Psychiatrie müßte der Qualität der Betreuung pflegebedürftiger und alter Menschen besonderes Augenmerk beigemessen werden.

Die Aufnahme des Berufsbildes des geriatrischen Dienstes in § 1 sollte auch deshalb erfolgen, weil in Alten- und Pflegeheimen ein Mangel an qualifiziertem Fachpersonal besteht. Es könnten damit Anreize für eine derartige Berufsausbildung gesetzt werden, damit langfristig ein entsprechendes Fachpersonal für die Alten- und Pflegeheime zur Verfügung steht.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger